



Über die Möglichkeit von Sprachaufenthalten

Gesetzliche Grundlagen :

Gesetz und Reglement über den Mittelschulunterricht (MSG und MSR), z.B. Art. 5, 6 MSG; Fremdsprachenunterricht – Strategie der EDK

Die Schulleitung begrüsst und unterstützt Sprachaufenthalte. Sie ernennt eine Lehrperson, die für Sprachaufenthalte zuständig ist (Koordinations- und Anlaufstelle). Für Auskünfte stehen alle Lehrpersonen, die Sprachen unterrichten, zur Verfügung.

1. Zielsetzungen:

- 1.1 Förderung der Sprachkompetenz durch Immersion (Erfahrungen in der konkreten Anwendung der Fremdsprachen)
- 1.2 Einblick in fremde Kultur und Alltagswelt (in der Schweiz oder im Ausland)
- 1.3 Persönlichkeitsbildung.

2. Allgemeine Bestimmungen:

2.1 Form und Dauer

- 2.1.1. Kürzerer Sprachaufenthalt: „Schnuppertage“ (z.B. vierzehn Tage) im Austausch mit Schülerinnen und Schülern aus der Deutsch- oder aus der Westschweiz (zweite Landesprache); von der Schule koordinierter Austausch mit einer Partnerschule.
- 2.1.2. Ein bis drei Monate: Sprachaufenthalt mit Besuch einer Sprachschule oder eines landesüblichen Gymnasiums (Gastfamilie oder Internat); evtl. Sozialeinsatz
- 2.1.3. Ein Semester: Sprachaufenthalt mit Besuch einer Sprachschule oder eines landesüblichen Gymnasiums (Gastfamilie oder Internat); evtl. Sozialeinsatz
- 2.1.4. Ein Jahr: Sprachaufenthalt mit Besuch einer Sprachschule oder eines landesüblichen Gymnasiums (Gastfamilie oder Internat); im Allgemeinen über eine Austauschorganisation



2.2 Anforderungen und Bedingungen

Schulstufe: Sprachaufenthalte sind in erster Linie vorgesehen für die zweite und dritte Stufe. Die Schulleitung entscheidet über die Gewährung eines Urlaubs.

- 2.2.1 Kürzere Sprachaufenthalte sind an keine speziellen Bedingungen geknüpft.
- 2.2.2 Aufenthalte für ein bis drei Monate: genügender Hauptfachdurchschnitt und mindestens +0 Punkte in der doppelten Kompensation.
- 2.2.3 Auslandsurlaub von einem Semester: Verlangt wird ein Hauptfachdurchschnitt von mindestens 4.75 und mindestens +8 Punkte in der doppelten Kompensation im vorhergehenden Semester, damit der Wiedereinstieg in die angestammte Klasse nach der Rückkehr problemlos geschehen kann – ansonsten wird der Sprachaufenthalt nicht angerechnet; Berechnung der Noten für Maturazeugnis: Die Note des vorhergehenden Zeugnisses wird mit Note des letzten Semesters vor dem Sprachaufenthalt verrechnet (1/3 zu 2/3).
- 2.2.4 Sprachaufenthalt von einem Jahr:
 - a. ohne Anrechnung des Schuljahres: nach der Rückkehr Wiedereintritt in die Stufe, in welche die Schülerinnen und Schüler vor dem Auslandjahr eingetreten wären.
 - b. mit Anrechnung des Schuljahres: Wenn der Hauptfachdurchschnitt mindestens 5 beträgt und sie mindestens +12 Punkte in der doppelten Kompensation ausweisen, dann können sich Schülerinnen und Schüler den Auslandsaufenthalt anrechnen lassen. Für die Maturafächer (Geographie, Biologie) zählt das Zeugnis aus dem ersten Jahr.

2.3 Organisatorische Bestimmungen

- 2.3.1 Regel: Drei Monate vor Beginn des Sprachaufenthalts ist ein Gesuch bei der Schulleitung einzureichen (vgl. Formular). Sprachaufenthalte auf privater Basis werden nur gewährt, wenn der Nachweis für Unterbringung und Schulbesuch erfolgt.
- 2.3.2 Verpasster Schulstoff muss selbständig nachgearbeitet werden; die Schülerinnen und Schüler halten sich auf dem Laufenden (Art. 28 MSR).
- 2.3.3 Für kürzere Sprachaufenthalte: Die Einschreibung erfolgt über die Lehrperson, die für den Austausch verantwortlich ist; Prüfungen, die in diesen zwei Wochen verpasst werden, müssen nicht nachgeholt werden.
- 2.3.4 Aufenthalte für ein bis drei Monate: In der Regel erfolgt der Aufenthalt über eine anerkannte Organisation; Prüfungen müssen nicht nachgeholt werden.



2.3.5 Einjährige Sprachaufenthalte: In der Regel erfolgt der Aufenthalt über eine anerkannte Organisation; Prüfungen müssen nicht nachgeholt werden. Erfolgt der Sprachaufenthalt während dem dritten Schuljahr, wird die Maturaarbeit in Absprache mit der Seminarleitung und der Schulleitung im Ausland verfasst.

2.4 Auswertung und Bericht

Über einen längeren Sprachaufenthalt ist in jedem Fall ein Bericht in der Sprache des Aufenthaltsorts zu schreiben, der spätestens in der zweiten Schulwoche nach der Rückkehr der Schulleitung übergeben wird. Der Bericht wird nicht benotet, kann aber von der Schulleitung zurückgewiesen werden, wenn er den Ansprüchen nicht genügt (2-3 Seiten mindestens). Der Bericht bildet die Grundlage eines Evaluationsgesprächs, das zwischen Schülerin oder Schüler und der Schulleitung stattfindet.